Wien Donnerstag den 12. Juni 1873. — VI. Jahrgang. Nr. 24.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1.
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Der Gesetzentwurf über den Verwaltungsgerichtshof.

III.

(Fortsetzung.)

Weiters kommt zu betrachten die Gestaltung der Behörde, das Verfahren und die Geltendmachung im engeren Sinne.

Der Verwaltungsgerichtshof ist eine Collegialbehörde, wie dies bereits sein Name ausspricht und der Dienst bei demselben ein besoldetes Staatsamt.

Hierin liegt ein wichtiger, in einer Richtung der Theorie sehr beliebter und auch der österreichischen modernen Gesetzgebung zu Grunde gelegter, namentlich aber in dem Staatsgrundgesetze über die richterliche Gewalt zum Ausdrucke gelangter Grundsatz ausgesprochen, daß nämlich das Rechtsprechen, die Gerichtsbarkeit, eine ausschließlich staatliche Function sei und daher nur von staatlichen Organen geübt werden könne.

Nicht die Einführung von Geschwornengerichten, wohl aber die von Schöffengerichten steht hiemit nicht mehr im Einklange.

In diesem Grundsatze der österreichischen Gesetzgebung findet es seine Begründung, daß jenen zwei neben einander herlaufenden rechtsanwendenden Organismen, nämlich den staatlichen und autonomen administrativen Behörden nur ein ausschließlich staatliches Organ als Verwaltungsgerichtsbarkeit überordnet wurde und dieser, auf dem Standpunkte unserer Gesetzgebung allerdings nur anscheinende Widerspruch war es, weßhalb von officiöser Seite dieser Punkt besonders rechtfertigend hervorgehoben wurde, da die Vermuthung nahe lag, es werde als ein Eingriff in die Autonomie angesehen werden, wenn auch die rechtskräftigen Aussprüche derselben der Verwaltungsgerichtsbarkeit eines lediglich staatlichen Organes unterstellt werden.

Wollte gegen den E. der Vorwurf erhoben werden, daß durch denselben lediglich ein bureaukratischer Apparat geschaffen werde, so hätte solcher Vorwurf, wenn er gegen die Organisation des Gerichtshofes als eines aus Staatsbeamten zusammengesetzten Collegialgerichtes gerichtet wird, keine Berechtigung. Anhaltspunkte zu derlei Vorwurf könnten nur aus der Mangelhaftigkeit der ganzen Anlage des Jurisdictionsapparates gefunden werden. Daß die ganze Verwaltungsgerichtsbarkeit lediglich in der Einführung eines Verwaltungsgerichtshofes als Revisionsinstanz mit Staatsbeamten besetzt besteht, gibt ihr den Anstrich des Bureaukratischen im Gegensatze zum Volksthümlichen, nicht aber der Umstand, daß das Richteramt am Verwaltungsgerichtshofe ein Staatsamt und kein Ehrenamt ist.

Auch das Reichsgericht des englischen, der Conseil d'Etat des französischen, der Verwaltungsgerichtshof des badischen Rechtes, wie der des baierischen Entwurfes sind Staatsgerichtshöfe. Dagegen aber spricht in den ersten Instanzen: den Friedensrichtern, sogar den Präfecturräthen, den Bezirksräthen, den Kreisausschüssen und Verwaltungsgerichten das Volk in der Form des unbesoldeten Ehrenamtes mit Recht.

Nach dem E. beginnt die Rechtsprechung, die Verwaltungsgerichtsbarkeit erst mit dem von gelehrten ständigen Richtern besetzten Verwaltungsgerichtshofe. Als letzte Instanz einer von unten herauf organisirten Verwaltungsgerichtsbarkeit gedacht, müssen wir uns, wie gesagt, mit der Organisirung des Gerichtshofes durch den E. einverstanden erklären, und wir haben bereits oben den großen Vorzug gegenüber der Organisirung des Reichsgerichtes hervorgehoben. Da aber der letzten Instanz eine erste Verwaltungsgerichtsbarkeit-Instanz fehlt, so fehlt unserer ganzen Verwaltungsgerichtsbarkeit das volksthümliche Element.

Zwischen der Scylla des von der Krone beeinflußbaren staatlich beamteten und besoldeten Richterstandes und der Charybdis der Rechtsprechung der Majoritätspartei die Gerechtigkeit unversehrt durchzubringen, plaidirt Gneist im Anschlusse an englische Institutionen eindringlich und mit viel Geist für die Verbindung des Ehrenamtes mit der Ernennung durch die Krone. In gleicher Tendenz haben das badische*) und preußische Recht ein gemischtes System eingeführt. Der Bezirksrath des badischen Gesetzes vom 5. October 1863 als erste Instanz der Verwaltungsgerichtsbarkeit wird so gebildet, daß alljährlich von der Kreisversammlung für jeden Amtsbezirk des Kreises durch freie Wahl aus sämmtlichen Staatsbürgern, die in demselben seit mindestens einem Jahre ansässig sind und das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, eine Liste aufgestellt wird, welche drei Mal soviel Namen enthält, als Mitglieder des Bezirksrathes ernannt werden sollen. Aus dieser Liste ernennt das Ministerium des Innern je für zwei Jahre die Mitglieder des Bezirksrathes (§ 2). Der Dienst eines Mitgliedes des Bezirksrathes ist ein Ehrenamt (§ 3) Der Bezirksbeamte führt bei

*) Mit diesem stimmt der baierische E. überein.

den Berathungen des Bezirksrathes den Vorsitz, hat Stimmrecht und bei Stimmengleichheit die Entscheidung (§ 4)*). Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes werden von dem Landesherrn ernannt. Das preußische Gesetz vom 13. December 1872 bestimmt § 131: Der Kreisausschuß besteht aus dem Landrathe und sechs Mitgliedern, welche von der Kreisversammlung aus der Zahl der Kreisangehörigen nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt werden, § 188, beziehungsweise § 41 des Gesetzes vom 8. März 1871: das Verwaltungsgericht besteht aus einem richterlichen Beamten einem Verwaltungsbeamten und ferneren drei von der Provinzialvertretung zu wählenden Mitgliedern, § 42: Die Anwesenheit von drei Mitgliedern einschließlich der beiden ernannten Beamten genügt für die Beschlußfähigkeit, § 188 3): Der Vorsitzende des Verwaltungsgerichtes nimmt immer an der Abstimmung Theil.

Bietet daher das preußische Gesetz keinen Anhaltspunkt zur Vergleichung mit der Verwaltungsgerichtsbarkeit des E., so gleicht diese letztere im Zusammenhalte mit dem badischen, englischen und französischen Rechte einem Kopfe, dem der Rumpf fehlt. Die rechtsanwendende Thätigkeit unserer administrativen und autonomen Organe als eine Verwaltungsgerichtsbarkeit anzusehen, wird wohl niemand beikommen. Während somit, um das gebrauchte Bild festzuhalten, gegen die Organisirung des Verwaltungsgerichtshofes als Kopf eines Rumpfes nichts einzuwenden gewesen wäre, steht sie als ganzer Körper der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Widerspruche mit der angeführten positiven Gesetzgebung, welche in Uebereinstimmung mit der heute in der Rechtswissenschaft und Gesetzgebungspolitik vorherrschenden Strömung die Heranziehung des Volkes zur Rechtsprechung vollführt und verlangt, gleichviel ob im eigenen oder übertragenen Wirkungskreise.

Allerdings muß diese Heranziehung des Volkes in einer Weise geschehen, daß sie nicht zur Rechtsprechung einer politischen oder socialen Partei wird. Wir halten die Lösung dieser Frage für das schwierigste Problem der Verwaltungsgerichtsbarkeit, und mag dahingestellt bleiben, ob es durch das englische, badische oder preußische Recht gelöst sei, so bleibt immer doch das bestimmte Verfahren, welches die Rechtshilfe vor diesen Volksgerichten weit über die vor den rein parteimäßig organisirten, an kein bestimmtes Verfahren gebundenen Behörden und Organen erhebt.

Diese schwierige Frage hat der E. einfach bei Seite liegen lassen, aber wie uns scheint, nicht deßhalb, weil er die Theilnahme des Volkes an der Rechtsanwendung in Oesterreich für entsprechend geregelt hielt, sondern vielmehr aus dem vielleicht nur unbewußten Gefühle einer Reaction gegen das Zuviel der bereits bestehenden Autonomie. Dieses Gefühl herrscht bereits in weiten und auch maßgebenden Kreisen vor und findet auch seinen Ausdruck. Es hat nicht nur seine speciell österreichischen Gründe, welche vornehmlich darin bestehen, daß uns die Grundlagen der Volksverwaltung überhaupt und insbesondere einer so weit gehenden Autonomie, wie sie bei uns fast überhastet eingeführt und fortdauernd erweitert wurde, nämlich lebensfähige Gemeinden fehlen und täglich mehr fehlen — sind ja durch böhmisches Landesgesetz eben jetzt wieder mehr als 80 Gemeinden zerlegt worden — sondern es hat auch seine allgemeinen, namentlich durch die gewaltigen Ereignisse des Jahres 1870 veranlaßten Gründe. Der alte Eudämonismus regt wieder sein Haupt und die väterliche Fürsorge des Staates für Alles und Jedes gewinnt mehr und mehr Anhänger. Eine, wenn auch schüchterne Etappe in dieser Richtung däucht uns auch die Verwaltungsgerichtsbarkeit des E.

Wir selbst haben die Mißstände autonomer Rechtsanwendung gegeißelt, doch ist es nicht der richtige Weg eine neue Form des staatlichen Auffichtsrechtes, welches wegen seines odiosen polizeilichen Beigeschmacks ohnehin, wenn auch gegen die allfällige Concession einer gleichzeitigen Beschränkung des autonomen Wirkungskreises, auf ein Minimum restringirt werden sollte, zu erfinden, als welche den autonomen Organen gegenüber der Verwaltungsgerichtshof sich für das subjective Recht darstellt. Gerade die Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit hätte in ihrer sich als nothwendig ergebenden Organisation von unten herauf die Gelegenheit und mit dieser inneren Nothwendigkeit den Grund gegeben, die autonomen Organe auf dem Gebiete der Verwaltung auf die sogenannte freie Verwaltung der in die Autonomie fallenden Angelegenheiten zu beschränken, die lediglich und strict rechtsanwendende Thätigkeit ihrem eigenen Wirkungskreise zu entziehen, und diese dann nothwendige Beschränkung wäre zugleich vielfach zum berechtigten Anlasse geworden, überhaupt sich nach der bisherigen Erfahrung als nothwendig ergebende Umgestaltungen durchzuführen, wobei das hiebei zur Durchführung gelangende, auf Einführung einer vollen und ganzen Verwaltungsgerichtsbarkeit und Heranziehung des Volkes zur Rechtsprechung beruhende Princip jene Vorwürfe verstummen gemacht hätte, welche andernfalls von Verkümmerung der Autonomie und der Volksrechte sprächen. Hier hätte uns das Beispiel Badens, welches uns sonst doch viel zum Vorbilde dient und jüngst erst Preußens, so wie die baierischen Entwürfe lehrreich sein können, daß es nicht angehe, auf eine öffentlich-rechtliche Organisation, welche von einer Verwaltungsgerichtsbarkeit nichts weiß, eine Institution kurzweg aufzupfropfen, die ohne innigen organischen Zusammenhang mit der bestehenden öffentlich-rechtlichen Organisation nun einmal wirksam nicht bestehen kann. Weder das badische noch das preußische Gesetz enthalten in ihren Aufschriften etwas von der Verwaltungsgerichtsbarkeit, jenes heißt Gesetz über die Organisation der inneren Verwaltung, dieses Kreisordnung. Allerdings eine leichte Aufgabe wäre dies nicht gewesen.

Nach dieser Abschweifung gehen wir zum Verfahren über.

(Schluß des Artikels III. folgt.)

*) Ganz analog sind die Bestimmungen des bairischen E., die Verwaltungsgerichtsbarkeit betr. Art. 8 und 9.

Mittheilungen aus der Praxis.

Zum § 127 C. O. Aerarialforderungen werden im Concurse auf Grund von Ausweisen der betreffenden Verwaltungsbehörden liquidirt und liegt nicht der k. k. Finanzprocuratur, sondern dem Concursmasseverwalter ob, über die bestrittene Richtigkeit derselben die Entscheidung der zuständigen Verwaltungsbehörde einzuholen.

In der Concursangelegenheit über das Vermögen des Hersch L. hat die k. k. Finanzprocuratur Namens des Staatsschatzes auf Grund steuerämtlicher Ausweise die darin bezeichneten Steuerrückstände an Erwerb-, Einkommen-, Hauszins- und Hausclassensteuer sammt Zuschlägen liquidirt und hat dagegen der Concursmasseverwalter bei der Liquidirungstagfahrt Einwendungen erhoben.

In Erledigung der Liquidirungsverhandlung hat der Concurscommissär mit Bescheid vom 26. September 1870, Z. 9651 bezüglich der angemeldeten und bestrittenen Steuerrückstände die k. k. Finanzprocuratur mit dem verständigt, daß über die Richtigkeit der betreffenden bestrittenen Steuerrückstände eine Entscheidung der zuständigen Verwaltungsbehörde einzuholen sei. — In dem betreffenden Vertheilungsentwurfe sind die obgedachten liquidirten Steuerrückstände gehörigenorts aufgenommen worden; da sie aber zugleich als streitig bezeichnet worden waren, so hat die k. k. Finanzprocuratur beim k. k. Kreisgerichte in Sambor als dem zuständigen Concursgerichte ein Gesuch überreicht, damit die oftgedachten liquidirten Steuerrückstandsbeträge ohne Rücksicht auf die bezüglich derselben von dem Masseverwalter erhobenen Einwendungen als richtig anerkannt werden und damit die Befriedigung derselben aus den Fonden der Concursmasse verfügt werde.

Mit den gleichlautenden Entscheidungen des k. k. Kreisgerichtes in Sambor und des k. k. Oberlandesgerichtes in Lemberg ist obiges Gesuch als zuwider dem § 127 C. O. überreicht, der k. k. Finanzprocuratur mit Verweisung auf den Bescheid des Concurscommissärs erfolglos zurückgestellt worden.

Dawider ergriff die k. k. Finanzprocuratur Namens des Staatsschatzes, den a. o. Revisionsrecurs, welchem der k. k. oberste Gerichtshof unterm 8. Jänner 1873, Z. 12.599 stattgab und die beiden unterrichterlichen Entscheidungen dahin abänderte, daß der Concursmasseverwalter anzuweisen sei, binnen einer angemessenen Frist, welche das Concursgericht zu bestimmen hat, die bei der Liquidirung erhobenen Einwendungen gegen die obigen Beträge an rückständigen Steuern und Zuschlägen bei der zuständigen Verwaltungsbehörde anzubringen und sich mit der bezüglichen Entscheidung auszuweisen, widrigens jene zwar in den Vertheilungsentwurf aufgenommen, jedoch darin als streitig bezeichnete Beträge als liquid zu behandeln sein werden. Denn die Anmeldung der in Frage stehenden Beträge an rückständigen Steuern

und Zuschlägen beruht auf Amtsurkunden, welche bei der Einbringung solcher Forderungen zu Grunde gelegt werden und vor der Wirksamkeit der neuen Concursordnung vom 28. December 1868, Nr. 1 R. G. Bl. ex 1869, nach Anordnung des Hofdecretes vom 3. Februar 1821, Nr. 1737 J. G. S., speciell auch im Concurse in Bezug auf die Einbringung solcher Forderungen derart maßgebend waren, daß es lediglich dem Vertreter der Concursmasse unbenommen blieb, gegen die von den Steuerämtern ausgewiesenen Steuerrückstände gegründete Einwendungen bei höheren politischen oder Cameralbehörden anzubringen. Diese Amtsurkunden stellen sich daher bereits als Erkenntnisse über den Bestand der darin bezeichneten Steuerrückstände dar, Angesichts deren es, nach der Natur der Sache und im Sinne des obigen Hofdecretes, so wie in Anbetracht, daß diesfalls auch die nun geltende Concursordnung, deren §§ 115, 119 und 127 speciell hervorzuheben sind, eine andere Bestimmung nicht enthält, keineswegs der den Staatsschatz vertretenden k. k. Finanzprocuratur obliegen kann, über den Bestand der gedachten Aerarialforderung noch ein weiteres Erkenntniß beizubringen, sondern vielmehr als Obliegenheit des Masseverwalters angesehen werden muß, über diejenigen Einwendungen, welche er gegen die in Frage stehehenden Rückstandsbeträge zu erheben in der Lage war, die Entscheidung der zuständigen Verwaltungsbehörde zu erwirken. G.-Z.

Einstellung einer Kesselfabrication wegen die Nachbarschaft belästigenden Lärms.

Der Hausinhaber Sebastian L. und Anna D., Nachbarn der Kesselfabrik des Vincenz P. in Wien stellten im eigenen und im Namen der übrigen benachbarten Hausbesitzer und Parteien an den Magistrat das Begehren um Verfügung der Einstellung der Kesselfabrication des Vincenz P., wegen des bei dieser Fabrication dadurch verursachten unleidlichen Lärms, daß im freien Hofraume eine Menge Arbeiter mit dem Aufstellen und Nieten von Kesseln für Spiritusbrennereien und Brauereien beschäftiget seien.

In Folge dessen hat der Magistrat nach Erhebung und Constatirung des Thatbestandes dem Vincenz P. aufgetragen, seinen Geschäftsbetrieb aus dem offenen Hofraume vollständig zu entfernen, in geschlossene Werkstätten zu verlegen und für den Fall, als die geschlossenen Werkstätten für die Fabrication von Gegenständen von großem Volumen, wie z. B. Sudkessel-Braupfannen, nicht geeignet sein sollten, solche nach vorhertigem Consens an einem geeigneten, mehr isolirten Orte herzustellen und überhaupt ordentliche Vorsorge zu treffen, daß die Nachbarschaft keinen Anlaß zu berechtigter Klagführung habe. Vincenz P. ergriff gegen diese magistratliche Entscheidung den Recurs an die Statthalterei, welchem jedoch keine Folge gegeben wurde.

Im Ministerialrecurse gab Vincenz P. wohl zu, daß der Betrieb seiner Fabrik für die nächste Nachbarschaft belästigend sei, bestritt aber, daß ihm die Beschränkung oder Einstellung des Fabriksbetriebes aufgetragen werden könne, weil ihm ja im Jahre 1846 die Landes-Fabriksbefugniß der Kesselfabrication ohne irgend welche Bedingung verliehen worden sei; außerdem sei ihm auch der gesetzliche Grund nicht bekannt gegeben worden, aus welchem er sich die Einschränkung seines Fabriksbefugnisses gefallen lassen müßte.

Das Ministerium des Innern hat unterm 12. April 1873, Z. 560, gleichfalls der Berufung des Vincenz P. keine Folge gegeben.

Die Argumentation, die dieser Entscheidung zu Grunde lag, war folgende: Wenn auch dem P. jenes Landes-Fabriksbefugniß im Jahre 1846 ohne besondere Beschränkung ertheilt worden, so sei es doch im Hinblicke auf § 31 der Gewerbe-Ordnung immer selbstverständlich, daß der Betrieb nur in einer für die Nachbarschaft unnachtheiligen Weise ausgeübt werden dürfe und daß die Behörden, wenn dies nicht geschieht, nicht bloß berechtigt sondern verpflichtet sind, allfälligen Beschwerden auf den Grund zu sehen und die erforderliche Abhilfe zu treffen. L.

Die im Triester Dazreglement für Dazübertretung gesetzte Sanction des Verfalls des Dazobjectes oder des Geldäquivalentes desselben ist als eigentliche Strafe, nicht als Verfall von Waaren rc. anzusehen (§ 5 der Ministerialverordnung vom 31. Jänner 1860, R. G. Bl. Nr. 31).

Nach § 57 e des städtischen Dazreglementes in Triest macht sich einer Dazübertretung auch derjenige Besitzer im dortigen Territorium schuldig, welcher Wein eigener Production in was immer für einer Quantität verkauft, ohne hievon bei der zunächst gelegenen Dazstation die Anzeige erstattet zu haben. Die Sanction dieser Uebertretung ist nach dem letzten Absatze des obigen Paragraphes Verfall des Dazobjectes sammt Gefäß oder Geldstrafe im Werthe des verfallenen Objectes.

Dieser Uebertretung hat sich Matteo M. dadurch schuldig gemacht, daß er 10 Eimer eigenen Weines an den Wirth Michael S. in T. verkaufte, ohne dem nächsten Dazamte hievon eine Anzeige erstattet zu haben. In Folge dessen wurde Matteo M. vom Triester Magistrate zu einer Geldstrafe von 110 fl., entsprechend dem Werthe des nicht mehr vorfindlichen mit 10 fl. per Eimer verkauften Weines und zwar zu Gunsten der städtischen Dazadministration, verurtheilt.

Die Statthalterei hat über Berufung des M. die demselben auferlegte Geldstrafe auf Grund des § 5 der Ministerialverordnung vom 31. Jänner 1860, R. G. Bl. Nr. 31 auf 25 fl. herabgemindert, weil es sich lediglich nur um die Außerachtlassung der vorgeschriebenen Formalität durch Matteo M. gehandelt habe und die Strafe von 110 fl. in diesem Anbetracht zu hart erscheine.

Die Dazadministration recurrirte gegen die Statthaltereientscheidung, indem sie betonte, daß die Verordnung vom 31. Jänner 1860, R. G. Bl. Nr. 31, auf Grund welcher die Strafmilderung erfolgt ist, im vorliegenden Falle nicht angewendet werden könne, weil nach § 4 des Dazreglements vom 15. November 1866 das einzige Gesetz für den städtischen Daz von Getränken in Triest dieses Reglement sei. Dasselbe kenne keine Verschärfungs- oder Milderungsgründe und bestimme für die Uebertretung des § 57 lit. e. Verfall des Dazobjectes sammt Gefäß und in dessen Ermanglung Geldstrafe im Werthbetrage des Objectes. Es handle sich hier eigentlich nicht um eine Strafe, sondern um den Verfall des Dazobjectes, beziehungsweise Zahlung seines Aequivalentes. Wären die 10 Eimer Wein vorfindlich, so würden diese confiscirt und von der Anwendung eines Milderungsrechtes könnte nicht einmal die Rede sein, wollte dies aber dennoch geschehen, so wäre nach der citirten Verordnung vom Jahre 1860 höchstens das Ministerium hiezu competent, dem einzig und allein die Milderung und Nachsicht der Strafe des Verfalles von Waaren, Feilschaften oder Geräthen u. s. w. vorbehalten sei.

Das Ministerium des Innern hat unterm 26. Mai 1872, Z. 7403 unter Bestätigung der Statthaltereientscheidung der Berufung der Dazadministration in Triest keine Folge gegeben. M.

Die Beschimpfung eines Seelsorgers der Altkatholiken während seiner Function begründet nicht den Thatbestand des Vergehens der Beleidigung einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft nach § 303 St. G. B.

Als B., Seelsorger der altkatholischen Gemeinde in X., einen feierlichen Leichenzug über den Marktplatz führte, rief die 60jährige katholische Gemüsehändlerin A. so laut, daß es alle in der Nähe stehenden Personen hören konnten: „Seht euch einmal den Kerl an, wie er vorausgeht. So weit hat er die Menschheit verführt"! Diese Worte wurden zwar nicht von B., wohl aber von zwei Zeugen D. und T. gehört, welche dieselbe dem B. mittheilten und dieselbe bei Gericht mit dem Beifügen bezeugten, daß damit nur B. gemeint sein konnte. Die A. wurde wegen des Vergehens des § 303 St. G. (Beleidigung einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft) in Untersuchung gezogen, B. klagte die A. überdies wegen Ehrenbeleidigung.

Die erste Instanz erkannte die A. „des im § 303 St. G. B. bezeichneten Vergehens gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung durch Beleidigung eines katholischen Seelsorgers bei Ausübung gottesdienstlicher Verrichtungen schuldig und verurtheilte dieselbe unter Anwendung des § 266 St. G. B. zur Strafe des strengen Arrestes in der Dauer von 14 Tagen . . . . Aus der Begründung dieses Erkenntnisses

heben wir nachfolgende Stellen hervor: . . . . . . „Nachdem die Aeußerung der A. an sich eine beleidigende ist, nachdem dieselbe öffentlich oder vor mehreren Leuten erfolgte, nachdem sie ferner gegen B. in seiner Eigenschaft als Religionsdiener der katholischen Kirche gerichtet war, indem die sogenannten Altkatholiken, welche von der katholischen Lehre lediglich das neue Dogma von der Unfehlbarkeit des Papstes nicht anerkennen, als Katholiken anzusehen sind, da das Gesetz zwischen Alt- und Neukatholiken keinen Unterschied kennt, nachdem endlich auch die Führung eines Leichenconductes von Seite eines Seelsorgers als gottesdienstliche Verrichtung betrachtet werden muß . . . . ., so begründet jene Aeußerung der A. den Thatbestand des im § 303 St. G. B. bezeichneten Vergehens. . . . . . .

Auf Berufung der A. erkannte das Oberlandesgericht dieselbe des Vergehens des § 303 St. G. B. nicht schuldig, dagegen aber der im § 491 St. G. bezeichneten Uebertretung der Ehrenbeleidigung durch öffentliche Schmähung schuldig. Die Staatsanwaltschaft führte gegen das obergerichtliche Erkenntniß die Berufung aus und machte geltend: . . . . . die sogenannten Altkatholiken seien nichts anderes als die sogenannten Neukatholiken, nämlich Katholiken, welche an den Lehren der katholischen Kirche festhalten und nur das am 18. Juli 1870 neu definirte, bekanntlich viel und von competenter Seite bestrittene Dogma von der Unfehlbarkeit des Papstes nicht anerkennen. Der Staat als solcher habe sich darum nicht zu kümmern, ob einzelne Lehren. Gebräuche u. s. w. einer Kirche von den Angehörigen derselben anerkannt und befolgt werden oder nicht und bis zu dem heutigen Tage sei auch in der That von der Gesetzgebung der Glaube an das Unfehlbarkeitsdogma nicht als Criterium eines wahren Katholiken festgestellt worden; die Gesetzgebung habe überhaupt dieses neue Dogma ignorirt. . . . . . Abgesehen von dieser (weiter ausgeführten) allgemeinen Erwägung beruft sich die Staatsanwaltschaft zur Rechtfertigung ihrer Ansicht, daß die sogenannten Altkatholiken Katholiken sind und daß B. als Seelsorger der Altkatholiken in X. der Religionsdiener einer im Staate anerkannten Kirche, nämlich der katholischen Kirche ist, auf den h. Erlaß des Ministeriums für Cultus und Unterricht an die Länderchefs ddo. Wien, 20. Februar 1872, in welchem es ausdrücklich heißt: „Die Regierung muß die sogenannten Altkatholiken insolange als innerhalb der katholischen Kirche und auf dem Boden des geschichtlich herausgestalteten kirchlichen Gesammtorganismus stehend betrachten, als dieselben nicht in Gemäßheit des Artikels VI des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 49 ihrem Austritte aus der Kirche den vorgeschriebenen Ausdruck gegeben haben". . . . . . Würde die Annahme des Oberlandesgertchtes, daß die sogenannten Altkatholiken bisher als Religionsgesellschaften gesetzlich nicht anerkannt erscheinen und daß dieselben auch in keinem Verbande mit einer anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft stehen, richtig sein, so müßte, da nach Art. 16 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, Nr. 142 R. G. Bl. den Anhängern eines gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses bloß die häusliche Religionsübung gestattet ist, gegen die gemeinsame öffentliche Religionsübung der Altkatholiken mindestens nach der Ministerialverordnung vom 5. April 1859, Nr. 53 R. G. Bl. eingeschritten werden, was aber bisher nirgends geschehen sei, woraus gefolgert werden müsse, daß die sogenannten Altkatholiken als in den Verband der katholischen Kirche gehörig allgemein anerkannt werden. Uebrigens sei, abgesehen von dem allen, die Lösung der Frage, ob B. als Altkatholik einer gesetzlich anerkannten Kirche angehörte, in keinem Falle der Angeklagten B. zugestanden. Zum Thatbestande des im § 303 St. G. bezeichneten Vergehens gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung genüge es, daß eine öffentliche kirchliche Feierlichkeit stattfand, welche von der Staatsverwaltung wenigstens stillschweigend geduldet worden war und daß diese Feierlichkeit von der Angeklagten durch ihre unanständige Aeußerung gestört wurde . . . ."

Der k. k. oberste Gerichtshof verwarf mit Entscheidung vom 29. April 1873, Z. 4352 diese Berufung und bestätigte das obergerichtliche Nichtschulderkenntniß mit folgender Begründung: „weil nach Art. IV des Kundmachungspatentes des allgemeinen Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 nur Dasjenige als Verbrechen, Vergehen oder Uebertretung behandelt und bestraft werden kann, was in demselben ausdrücklich als Verbrechen, Vergehen oder Uebertretung erklärt wird, und demnach eine ausdehnende Auslegung der betreffenden Bestimmungen unzuläßig ist, und weil der Wortlaut und Sinn des § 303 des St. G. — in so ferne in demselben die Beleidigung des Dieners einer im Staate gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft bei Ausübung gottesdienstlicher Verrichtungen als Vergehen erklärt wird – auf den vorliegenden Fall keine Anwendung findet, indem der beleidigte B. sich selbst nicht als Religionsdiener der katholischen Kirche, sondern als Seelsorger einer sogenannten altkatholischen Gemeinde zu X. qualificirt und als solcher in Function gewesen zu sein erklärt, bei demselben demnach auch nicht die im § 303 des St. G. zum Thatbestande des daselbst bezeichneten Vergehens vorgesehene persönliche Eigenschaft (als Religionsdiener einer gesetzlich anerkannten Kirche) vorhanden angenommen werden konnte und demzufolge nur der Thatbestand einer als Uebertretung zu ahndenden Ehrenbeleidigung übrig blieb".

G.-Z.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Minister des Innern Joseph Freih. v. Lasser das Großkreuz des Leopoldordens, dem Handelsminister Dr. Anton Banhans, dem Justizminister Dr. Julius Glaser und dem Minister Dr. Joseph Unger den Orden der eisernen Krone erster Classe, jedem taxfrei, verliehen.

Seine Majestät haben genehmigt daß der Polizeidirector in Wien aus Anlaß seiner Einreihung in die vierte Rangclasse den Titel „Präsident der Polizeidirection in Wien" zu führen habe.

Der Minister des Innern hat zu Statthalterei- und Regierungssecretären bei den politischen Landesbehörden ernannt, u. zw.:

Für Böhmen: den Titular-Statthaltereirath Joseph Schenz, den Titular-Bezirkshauptmann Karl Maschka, die Statthaltereiconcipisten Joseph Hnilicka und Emil Janda, die Bezirkscommissäre Franz Paris und Joseph Stummer, die Statthaltereiconcipisten Wilhelm Daublebsky v. Sterneck, Gustav Ereli, Victor Klima, Friedrich Ritter Jenik-Zasadsky v. Gamsendorf, Adalbert Kaliwoda und Gustav Hegrowsky;

für Dalmatien: den früheren Kreiscommissär erster Classe Franz Colombani, den früheren Statthalterei-Secretär Dr. Johann Luxardo und die Bezirkscommissäre Bernhard v. Zamagna und Richard Beden;

für Galizien: den Bezirkshauptmann zweiter Classe Emil Czerlunczakiewicz, den Bezirkscommissär Eduard Erlacher v. Khay, den kais. Rath und früheren Statthaltereisecretär Leopold Ritter v. Lachowski, die Bezirkscommissäre Emil Krawczykiewicz, Andreas Biesiadski, Peter Ritter v. Skwarczynski. Leopold Ritter v. Plazinski und Franz Ritter v. Sobolewski, den Statthaltereiconcipisten Albin Ottmann, die Bezirkscommissäre Miecislaus Ritter v. Polikowski und Benedikt Biernacki, dann den Statthaltereiconcipisten Eduard Gorecki;

für Oesterreich unter der Enns: den kais. Rath Vincenz Edl. v. Edlenbach, die Titular-Statthaltereisecretäre Franz Freih. v Menßhengen und Victor Ritter v. Pfersmann, den Bezirkscommissär Joseph Freih. Krticzka v. Jaden, den Statthaltereiconcipisten Aban Freiherrn v. Salzgeber, den Bezirkscommissär Emanuel Puchberger, die Statthaltereiconcipisten August Matzi und Constantin Habicher, den Regierungsconcipisten Ludwig Sauter und den Statthaltereiconcipisten Franz Freiherrn v. Krauß;

für Oesterreich ob der Enns: den Bezirkshauptmann zweiter Classe Oswald Sturm, den Titular-Statthalterei-Secretär Frz. Freiherr v. Obenaus, den Bezirkscommissär Wilhelm Bott, dann die Statthalterei-Concipisten Robert Ritter v. Ebner und Otto Ritter v. Schullern;

für Salzburg: den Bezirkscommissär und Hilfsämter-Director Dagobert Pröll;

für Steiermark: den Titular Statthaltereisecretär Ferdinand Grafen Thurn und Taxis, den Statthaltereiconcipisten Anton Stadler, die Bezirkscommissäre Friedrich Ritter v. Finetti und Franz v. Makszin, dann den Regierungsconcipisten Alfons Pavich v. Pfauenthal;

für Kärnten: die Regierungsconcipisten Karl Maurizio Edl. v. Mohrenfeld und Anton Stanfel;

für Krain: den früheren Bezirksvorsteher Wilhelm v. Roeder;

für die Bukowina: den früheren Bezirksvorsteher Theophil Plewinski und den Regierungsconcipisten Joseph Patak;

für Mähren: den früheren Statthaltereisecretär Moriz Lenkart, den vormaligen Kreiscommissär erster Classe Hugo Linhart, den Bezirksvorsteher Wenzel Werner, die Bezirkscommissäre Joseph Gastl und Frz. Richter, dann den Statthalterei-Concipisten Johann Meixner;

für Schlesien: den Regierungsconcipisten Albert Klose und den Bezirkscommissär Wilhelm Groß;

für Tirol: den Bezirkshauptmann zweiter Classe Dr. Thomas Rungg, den früheren Bezirksvorsteher Joseph Würstl, den Statthaltereiconcipisten Karl v. Dallatore, die Bezirkscommissäre Eduard Conte di Manzano und Dr. Franz Vogl, dann den Sttatthaltereiconcipisten Dr. Karl v. Pütz;

für das Küstenland: den Titular-Statthaltereirath Jakob Pallna, den früheren Statthaltereisecretär Leopold Ritter v. Mayersbach, den vormaligen Kreiscommissär erster Classe Vincenz Kircher und den früheren Bezirksvorsteher Karl Ritter v. Gumer.

Erledigungen.

Zwei landesfürstliche Bezirksarztesstellen für Krain mit der neunten Rangsclasse und den denselben gesetzlich zukommenden Bezügen, bis 20. Juni. (Amtsbl. Nr. 130.)

Hausarztesstelle in der Stadt Wiener Versorgungsanstalt St. Andrä an der Traisen mit 1200 fl. Jahresgehalt, Quinquennalzulagen und Naturalquartier, bis Ende Juni. (Amtsblatt Nr. 131.)

Druckerei der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.